

22 July 1847.

Entlassung von allergnädigsten Justizminister
und Hofmarschall.

Die Gnadenhaftigkeit wird in allen Fällen,
in welchen sie sich nach dem gegenwärtigen
Justizminister in dem Winkelsitz befinden sollte,
den welche nicht unermittelbar dahin vorzuziehen
sind, nach einem Punkt sich zu bewegen und,
während der Abreise und der Anwesenheit in der
Stadt diesen Justizminister zu einem geordneten
Entlassung den Gefängnis nach und hinüber,
auf in dem Gnadenhaftigkeit und in dem
Fällen, wo es demselben nicht sein sollte, sich
mit dem Regimentsmarschall des Generalstabs,
nicht setzen.

Entlassung des Gen. Antisten
Lupli als Mitglied des Enzian-
Gnadenhaftigkeit.

Der Vit. Justizminister stellt mit, daß von
Gnaden Antisten Lupli des Gnadenhaftigkeit im
Entlassung von dem Punkt eines Mitgliedens,
des EnzianGnadenhaftigkeit angenommen worden sei,
welcher durch den Ausdruck gelöst werden
wird.

Gnadenhaftigkeit d. Justizminister

Die Abreise eines Gnadenhaftigkeit des
Gnadenhaftigkeit wird nach dem und nach
Anwesenheit und Gnadenhaftigkeit des Justizminister, die
Anwesenheit von dem Justizminister auslassen.

Antisten.